



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 47/23

vom

13. März 2024

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

ECLI:DE:BGH:2024:130324BANWZ.BRFG.47.23.0

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, den Richter Dr. Remmert, die Richterin Dr. Liebert sowie den Rechtsanwalt Dr. Lauer und die Rechtsanwältin Niggemeyer-Müller

am 13. März 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das am 13. November 2023 verkündete Urteil des 2. Senats des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Zulassungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Kläger betreibt in H. , , als Einzelanwalt eine Anwaltskanzlei. Mit Bescheid vom 21. Mai 2021 widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Die Klage gegen den Widerrufsbescheid hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Der Kläger beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs.

II.

2           1. Die vom Kläger in Zweifel gezogene Zuständigkeit des Bundesgerichts-  
hofs für das vorliegende Rechtsmittelverfahren ergibt sich aus § 112a Abs. 2  
Nr. 1 BRAO.

3           2. Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach  
§ 124 Abs. 2 VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 5  
Satz 2 VwGO).

4           Der Kläger, der sich als Angehöriger des Königreichs Preußen bezeichnet,  
führt zur Begründung seines Antrages auf Zulassung der Berufung aus, es sei  
die Abgabe an die zuständige Militärgerichtsbarkeit beantragt worden. Unter teil-  
weiser Bezugnahme auf ein "Völkerrechtliches Gutachten zur aktuellen Situation  
in Deutschland" macht er geltend, die Bundesrepublik Deutschland sei kein sou-  
veräner Staat, sondern ein privater Parteienstaat, eine Multiparteiendiktatur. Das  
Deutsche Reich befinde sich nach wie vor unter der Verwaltung der Militärregie-  
rung. Die US-Firma - Bundesrepublik Deutschland - habe nur ein Staatswesen  
simuliert, die Ämter und Behörden mit ihren Mitarbeitern seien vom Besatzer an-  
gestellt und dadurch zu sogenannten Reichsbürgern geworden. Es gebe keine  
Staatsbürgerschaft und kein vereintes Deutschland. Dem gesamten Justizwesen  
sei die gesetzliche Befugnis entzogen. Es handele sich um eine Scheinjustiz. Alle  
Verwaltungsakte, die seit dem 8. Mai 1945 ausgelöst worden seien, seien rechts-  
widrig. Für einen Entzug seiner Zulassung gebe es keine Rechtsgrundlage, da  
im Lichte der getätigten Ausführungen die notwendigen Rechtsgrundlagen/Er-  
mächtigungsgrundlagen nicht ersichtlich seien.

- 5           Dieser abwegige Vortrag ist nicht geeignet, einen Berufungszulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 112e Satz 2 BRAO darzutun (vgl. zu einem ähnlichen Antrag auf Zulassung der Berufung nach der Bundesnotarordnung: BGH, Beschluss vom 14. März 2022 - NotZ (Bfng) 1/22, juris Rn. 3).
- 6           Soweit der Anwaltsgerichtshof entgegen § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG nicht vorab über die vom Kläger gerügte vermeintliche Unzulässigkeit des Rechtswegs entschieden hat, beruht die angefochtene Entscheidung nicht auf diesem Verfahrensmangel (vgl. § 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Denn die Zulässigkeit des Rechtswegs wäre auf der Grundlage von § 112a Abs. 1 BRAO unzweifelhaft zu bejahen gewesen.

III.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Limberg

Remmert

Liebert

Lauer

Niggemeyer-Müller

Vorinstanz:

AGH Celle, Entscheidung vom 13.11.2023 - AGH 5/21 (II 4/37.1) -